

Develgönne.

Gaßhildt, Joh. sen. Wm., privat, 19a
 — Joh. jr. Wm., privat, 19 b
Geins, J. P. Wm., privat, 34 d
Geinert, W. Kaufmann, Sommerw., 14b
v. Gennings, J. Major a. D., 1b
 — Stephan, Premierlieutenant, 1b
Grise, J. Wm., privat, 23
Gilmers, G. H. Schiffszimmermann, 29 c
Girischen, C. Wm., privat, 27
 — G. Wm., privat, 34 c
 — M. Frk., Näherin, 34 b
 — Reimert Wm., 22
Gippe, G. H. Tischler, 2a
Golts, C. Wm., Sommerwohnung, 36 b
Golds, Reinold, Capitain-Lieutenant, Bootbauerei,
 Pf.-Geo. Vereinsbant, 45 a
Goppe, J. C., privat, 25 b
Gullmann, Georg Fr., 29 b
Jade, Marie Frk., privat, 53
Joneleith, G. Fr., Schiffscapitain, 39 b
Jorjan B. Frk., privat, 41 c
 — Behrend, privat, 21a
 — Ernst Wm., privat, 41 b
 — J. Wm., Kooftje, 37 a
 — J. Wm., privat, 41a
 — W. Kooftje, 25 c
Kaemp, R. H. Ingenieur, Sommerw., 23
Kaifer, J. D. Wm., privat, 34a
Kirchner, W. Kaufmann, Sommerwoh. 4
Klodmann, Frau Hofrath, 7
 — M., Ingenieur, 7
Knoke, J. Kutischer, 47 b
Kölln, J. G. Wm., privat, 17c
 — B. Kooftje, 39 a
Kröger, J. Schiffszimmermann, 44a
Lübbers, C. Maler, 51 b
Lübmann, J. J. Fr., Gastwirth u. Wadefarren 1
Lühmann, J. Wm., privat, 30a
 — Joh., Kooftje, 30 a

1880.

Lühns, G. L. Kaufmann, Sommerwoh. 9a
 — Joh. Comtoirist, 3
 — J. B. Wm., 13a
 — P. G., Kooftje, 14 c
Marcus, G. Wm., privat, 38 c
 — Robert, Kooftje, 38c
Meyer, F. Fr. Kooftje 2b
 — Hinrich, Schiffscapitain 28a
 — Joachim, Schiffscapitain, 10b
 — J. L. Barbier, 9 b
v. Milde, G. G. Gärtner, 47 b
Möhrling, Bartulder, Sommerwoh. 6 b
Müller, Anna Frk., 38 b
 — Hinr., Kooftje, privat, 26, 1. Mai: 24
Nagel, G., Milchhandlung, 39 b
 — G., Schiffszimmermann, 39 d
 — B. Kooftje, 39a
Nievers, Hinr., Kooftje, 8
Petersen, F. Schiffscapitain, 28 b
Plass, Meta Frk., privat, 24
Popp, G., Privatier, 10a
 — G. Hans Sohn, Kooftje, 10a
 — P. Wm., 11a
 — Wilhelmine Frk., Höterei, 7
v. Reider, J. Wm., Arbeitsfrau, 2a, S.
v. d. Reit, J. Bollkooftje, 2b
Rode, G., Agent, 2a
Rohrs, Hinr., Schiffscapitain, 10a
 — Joh. Wm., 21 b
Saly, B. Omnibusconductor, 2a, S.
Schacht, D. Wm., privat, 16
 — Hinr., Kooftje, 21 b
 — G. Jan., Kooftje, 35 b
Schlangen, G. Fr., Arbeitsmann, 25 a, S.
Schnit, Reimert Wm., privat, 32a
Schnit, J. G. Wm., Schmiedemeister, 48
Schumpelid, Mag. Associe d. Firma Thorning &
 Schumpelid (Hamburg u. Altona), 10a
Schwartz, W., Kutischer, 40 b

Develgönne.

Schwenn, J., Kooftje, 20
 — J., Patentkooftje, 12a
 — J. D., Kooftje, 39 c
 — J. Fr. C. Wm., privat, 12b
Siem, G. Goppe's Radf. Gastwirthschaft und
 Wadefarren, 2a
Siemers, G., Kaufmann, Sommerwoh. 13b
Siemien, John, Kooftje, 12 c
 — J. W., Privatier, 33a
 — W. jr., Kooftje, 24
Sinn, Charles, Kooftje, 25
v. Somm, J. J., Schaluppenbauer, Bogt, 6a
Sonnemann, J. Schiffszimmerm., 1. Mai: 50
Stahl, G. R., Arbeitsmann, 10 c
Steffens, J. G. L., Schiffscapitain, 31 d
Stehn, Charles, 30 d
Stoppel, F. & M. Geish., Sommerwohnung 11a
Tapp, G., Gärtner, 50a
Temme, Ph. Fr. L., Fabrikant, 15 a
Timm, J. G., Klempner u. Schieferdecker, 25d
Trautmann, W., Lehrer 33 b
Vorath, D. G., Sommerwohnung, 26
Walstedt, C., Kaufmann, 24
Walters, G., Schiffschmied, 44c
Wentheimer, R., Comtoirist, 45d
Wigmann, W., Sommerwohnung 5 b
Winters, B., Kooftje, 2b
Wintkauff, B. sen. privat, Sommerwoh. 41 d
Wiese, G. H. Wm., privat, 32b
Wischmann, W. J. Wm., 25b
Witt, G., Kooftje, 2a
 — Hinr., Bollkooftje, 29 a
Witte, G. L., 40a
Wolff, D. Wm., privat, 18 b
 — Dietrich jr. Wm., 19 b
 — Hinrich jr., Kooftje, 17a
 — John, Kooftje, 31 b
 — Joh., Kooftje, 17 b
 — J. G., Kooftje, 31 c

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das **Altonaische Adreßbuch** erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich ein mal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtstage, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adreßbuchs, Hermann, die nöthigsten Altonaer Adressen seinem Bude bei. Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Einheimische und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wechselseitigen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich demselben zutommen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1881 geschieht in den Monaten Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den Altonaer Nachrichten angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angefallten des Adreßbuchs zu geben vermögen, oder etwa abweilen sind, hinterläßt der beregte Umschreiber einen Adreß-Zettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comtoir, Breitestraße 76, ausgefüllt portofrei zurückzusenden ist. Geht es jedoch nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern vorne und im Gewerbeverzeichnis vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeblichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrtümlich benutzt wurde, angeblühte Unrichtigkeiten den Herausgebern zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Verpäteten Adressen“ ist zu empfehlen.

Der Preis des Adreßbuchs ist ungebunden 2 M. 70 S., gebunden in Pappe 3 M. 30 S., in Calico 3 M. 00 S. Das Hamburgische mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 10 M., ungebunden ohne Altonaer 5 M. 50 S. Stets an den Wochenenden von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitestraße 76, zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, d. d. 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet wie folgt:

§ 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzuzeigen, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.

§ 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermiether von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Miether pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. Vom 1. April 1879 an eröffnet die Verwaltung des städtischen Krankenh. resp. Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Diensthoten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

1) Jede im Stadtbezirk wohnende Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhause bzw. Krankhaus auf die Dauer von 4 Wochen. Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gefinndienste oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verhatet werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der

Bewaltung des Krankenhauses vollzogenen Abkommens-Schein auf das Staatsjahr ausbündigt, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Diensthöten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Kutcher, Bedienter, Kutscher u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthöten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gemeindevorstand ohne Einfluss. Wer mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält, also z. B.: mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthöten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthöte der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie sein. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gehen die Abkommensscheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abkommen gilt für das Staatsjahr vom 1 April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Staatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geheimer Anmeldung ein. Das Abkommen wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Das Abkommen erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abkommens gezahlt ist.

6) Wird ein Diensthöte oder Verpflegung, für welchen abnommt werden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abkommens-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitszeugnisses im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

7) Das Abkommen giebt kein Recht auf freie Beerdigung.

8) Wenn derselbe Diensthöte oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkrankt sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen befristet sich das durch das Abkommen erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abkommenszeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abnommt werden.

9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthöten einer andern Kategorie, als worauf der Abkommensschein lautet, in das Krankenhaus abzieht, geht seines Rechts aus dem Abkommen verlustig, und muß für den erkrankten Diensthöten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Statut für die Stadt Altona, betreffend gewerbliche Hülfskassen.

Auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 8. April 1876, betreffend Abänderungen des Titels VIII der Gewerbeordnung, wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender für die Stadt Altona Nachfolgendes festgesetzt.

§ 1. Alle im Bezirke der Stadt Altona wohnhaften oder beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, denjenigen, eingeschriebenen Hülfskassen beizutreten und so lange sie im Stadtbezirke wohnhaft oder beschäftigt sind, anzugehören, welche für die einzelnen Klassen von Arbeitern von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten bestimmt oder errichtet werden.

Beitragspflichtig sind nicht nur die in der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Vorhaben die ihnen von Fabrikanten oder Handwerksmeistern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

Über die Verpflichtung nicht genügt, kann von der Gasse, welcher er nach der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung angehören müßte, für alle Zahlungen, welche beim rechtzeitigen Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 2. Von der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung sind diejenigen befreit, welche nachweisen, daß sie einer andern eingeschriebenen Hülfskasse, oder einer auf Grund bezugsgewaltiger Vorschriften gebildeten Hülfskasse oder einer nach Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 1876 den eingeschriebenen Hülfskassen gleich zu achtenden Hülfskasse als Mitglieder angehören.

§ 3. Die auf Grund des § 1 Abs. 1 von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmungen sind in der für Altona üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 4. Arbeitgeber haben ihre Gesellen, Gehülfen und Arbeiter, welche der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung unterliegen, soweit sie zur Zeit der Veröffentlichung der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung (§ 3) bei ihnen in Arbeit stehen, binnen 3 Tagen nach dieser Veröffentlichung bei der Gemeindebehörde, soweit sie später bei ihnen in Arbeit treten, binnen 3 Tagen nach dem Antritt der Arbeit, bei dem Gassen-Vorstande anzumelden. Arbeitgeber, welche dieser Pflicht nicht genügen, können von der Gasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den nicht angemeldeten Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet die Beiträge, welche ihre Gesellen, Gehülfen und Arbeiter an die nach Maßgabe des § 1 für sie bestimmte Hülfskasse zu entrichten haben, soweit sie während der Arbeit bei ihnen fällig werden, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorzuschützen. Von den Arbeitgebern steht das Recht zu, die vorgeschützten Beiträge bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage nachfolgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 6. Rückständige Zahlungen, welche von Arbeitgebern und Arbeitern auf Grund der ihnen nach Maßgabe dieses Statuts obliegenden Verpflichtungen zu leisten sind, werden im Verwaltungswege, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, eingezogen.

Vorliegendes Ortsstatut wird auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hierdurch genehmigt. Schleswig, den 30. November 1878. Königliche Regierung, Abteilung des Innern. (L. S.) grz. v. Rosen.

Bestimmung des Personensandes und die Form der Eheschließung.
Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

Geburtsanzeigen:

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Landesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebammen; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erhaltung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Befähigung unterrichtete Person zu machen (d. h. der Anmeldende muß sich persönlich von dem Thatbestand überzeugen haben).

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Geburts-, Hebammen-, Kranken-, Gefängnisanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorkrger der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Todesanzeigen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Landesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Bekleidung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 10 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Eheschließungen.

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Genußfähigkeit der Ehepflichtigen erforderlich. Die Genußfähigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfzehnjährige, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für denjenigen minderjährigen nicht unterliegen, welchem die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familiengerichts nicht bestimmt ist nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Verlagerung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, 4. ohne Unterchied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis durch welche die Ehe oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschändeten und seinem Mithuldbigen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Braut der früheren Ehe § 36. Ein der §§ 28 bis 3 maßgebend. Der Betrag auf die § 37. Die oder dessen Kind ist die Ehe gleich zu sein. § 38. Die beamteten und nicht befristet. Erlaubnis ohne vor der Eheschließung des Ver § 39. All befristeten, als § 40. Di dem Staate zu regierungen zu

- I. Gebührens oder der:
- II. An Gebill
- 1. Für
- 2. Für bezahl der Bez erfo Jah Jah jedes
- Die Ange Documente zu welche zur Zeit nach den ve

Jeder auf hat sich dem G auf die Wirk wünschenswerthe schein der Eit verstorbenen I des letzten Ch werden. Fern jowie erwacht und in welche Vater oder V Vornamen, A Geschwister d Personen i bereits verstor oder Gemeinte ein Töchter heiratung schein für b solche in den sind. Die b willigung a wohnhaften i händige Unt

Tag i händlichen i Eins und A der Stadt s folgen sind, i geschlecht.

Inglisch wi ermittelten

Bleed Through

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind. (Bekanntigt lt. Schreiben der Königl. Regierung d. d. Schleswig, den 2. Juni 1874).

- 1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 J. 2. Für Ertheilung eines Receptes, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868, (Verordnungsblatt pag. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 M 25 J und 1 M 50 J. 3. Raufarte 1 M. 4. Jagdschein 3 M. 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tauschbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beantragt ist 1 M 80 J bis 3 M. 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schaulspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist 1 M 20 J, event. 2 M bei besonders langer Dauer der Veranstaltung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertransports 90 J. 8. Für die Abfertigung eines Ackerkanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 J und 1 M 20 J an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Ebbe treibenden Jolle 1 M 80 J, desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M 60 J; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiff beim Ausräubern der Ratten 7 M 20 J. 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7 M 20 J. 12. Für Ertheilung eines Attestes sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird 90 J.

Von diesen Gebühren fallen der Stadtcaisse anheim: die sub. 1, 2, 4, 12 vereinigt, den Executivbeamten: die sub. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscaisse: die sub. 3, sowie 10 J von der sub. 4 bezeichneten Gebühr.

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Table with columns: Eink. (Income), Einkommen von mehr als (Income from more than), Steuerfuß pro Monat (Tax rate per month), and Steuerfuß pro Jahr (Tax rate per year). Rows range from 1 to 52, showing income brackets and corresponding tax amounts.

u. f. w. für jede 60,000 M Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerfuß von 175 M mehr.

Erklärungen zu vorstehender Scala: Befreit von der städtischen Einkommensteuer sind diejenigen hier wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche aus einem Grundbesitz oder aus einem selbständigen Gewerbe, bezogen für den Betrag solcher Einkünfte, insonderlich die Einkünfte, die in der andern Gemeinde zu einer nach Maßgabe des Einkommens veranlagten Steuer herangezogen werden, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages. Jedoch bleibt das volle auswärtige Grundbesitz oder Gewerbebetriebe nicht stehende Einkommen und mindestens 25% des Gesamteinkommens unverfügt der Stadt Altona steuerpflichtig. In Fällen vorhandenen doppelten oder mehrfachen Wohnsitzes resp. Aufenthalts Steuerpflichtiger, ist zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur ein verhältnismäßiger Theil des Jahresbetrages der Steuer zu erheben oder die Veranlagung auf einen verhältnismäßigen Zeitraum des Jahres zu beschränken, wobei das Verhältnis in welchem die Berufstätigkeit und die Hausstandsführung des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde sich befinden, resp. die jedesmalige Dauer des Aufenthalts des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde zu berücksichtigen ist. In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnhaften Personen, welche nicht preussische Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen. Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen etc., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersten zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsbüdnen stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herfließende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Bartgeld, welche (Nord-) Deutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Tarif der Marktgebühren am Fischmarkt:

Table listing market fees for fish market, including items like 'Feste Grünhöferstellen', 'Feste Stellen der hiesigen Fischfrauen', 'Marktbesuch', 'Für nicht feste Stellen', '1 Nr.-Platz für auswärtige Grünbauern', 'Landleute ohne Nr.-Platz', '1 fester Nr.-Platz für Kartoffeln', 'Verkaufsplatz zu Kartoffeln', 'Eier, Wild, Federvieh', 'En gros-händler für Fische', 'Fische auf Wagen', 'Verkauf aus Fahrzeugen'.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktstandsgeld betreffend, vom 1. December d. J. an bis zum Jahre 1890 incl. hierdurch genehmigt. Schleswig, den 23. November 1878. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (L. S.)

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund d. d. 29. Mai 1869 der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerks- und zur Bereitung von Schießpulver aller Art, Gasbereitungs- und Gasabwärmungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb

der Gewinnungsorte Rast, Fiegel- und Röst-Defen, Metal Hammerwerke, Eisen Stämle-Fabriken, in Stärke, Stärke-Zuckri Dächli-Fabriken, Knochenmarken, Kno für Fierhaare, Z dreiten- und Zim

28. Der An zeimite ausbrungr Aus dem An des Unternehmers Befreiung, eine zulassen.

- 29. Aus die a) die Grö werden oder im b) die glei und die c) die Ent und be öffentl die Hö fähig e) die Sa timmu dieselbe f) der Ge hätte Gang neue winnu

31. Für die welcher ein der Zeichnungen einz Abwelmnt eideten Feldmeh nungen können Wertmessen aut mens sind von nehmer zu polsi

32. Die B prüfen, ob geg Die Bauschein Baubeamten, di stungen verbreit haben die erfol Wandel, so ist veranlassen.

33. Die B bei welcher der a) Nam des I dassel b) die B der 2 c) die 2 dem d) den 4 zur 1

34. Die 2 zu veröffentlicht innerhalb der kann, ist von samtmachung

35. Wird stellt, von der selbe nachdem erforderlichen übrigen Verba durc Verfügu (Vergl. B

Stempel aus der Ver Der Ste Gegenstände, reicht oder ist fe nicht auf

Ren's binn mit dem erso ist nicht nur tritt auch an des vierfachen

Bleed Through

WUHLICH

der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kupfhütten, Raff-, Ziegels- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Ofen, Metall-Ofen, so fern sie nicht bloße Ziegel-Ofen sind, Hammerwerke, gemische Fabriken aller Art, Schneidmehlen, Feinmehlen, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Verfertigung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck, Darmhütten, Lachspapier- und Dachpapp-Fabriken, Lein-, Zhan- und Seidenwebereien, Knochen-Verbreiterien, Knochen-Ofen, Knochen-Rodereien und Knochen-Ofen, Anstalten für Thierhaare, Talgsmehlen, Seifmehlen, Seifen-Ofen, Abdruckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stanz-Anlagen für Wasserbetriebe.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Derselben sind in zwei Exemplaten eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

- 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:
 - a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Zeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
 - b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigenthümer;
 - c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
 - d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
 - e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
 - f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei gemischten Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Herganges seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen, ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivelements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivelements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Zeichnungen und Nivelements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Ausrückung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nach den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

(Vergl. Baupolizei-Verordnung für die Stadt Aftona vom 1. Februar 1874.)

Stempelsteuer-Erhebung. Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus der Verordnung vom 7. August 1867. Der Stempel-Steuer sind unterworfen alle Verhandlungen u. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt, den Betrag von 150 M. erreicht oder übersteigt. Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geshicht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorgesizer einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Rechtz deshalb an den eigentlichen Contravenienten. Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50 ζ steigenden Stempels beträgt:

$\frac{1}{10}$ pSt. für Actien, Obligationen, Wandbriefe, Schuldscheine, mithin für 150 bis 600 M. — 50 ζ und so weiter von jeden angefangenen 600 M. je 50 ζ

$\frac{1}{2}$ pSt. für Auktionsprotocolle, Pacht- und Miethverträge, Lieferungsverträge, Mobilien und dergleichen Kaufverträge, mithin von 150 M. — 50 ζ , von 150 bis 300 M. — 1 M. und so weiter von jeden angefangenen 150 M. je 50 ζ

$\frac{1}{2}$ pSt. der Prämie für Accuratpolicen, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 M. der Stempel immer 1 M. 50 ζ beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100 M. Prämie — 50 ζ

1 pSt. für Kauf-, resp. Tausch-Contracte über inländische Grundstücke und Grund-Berechtigkeiten, Erbzins-, Gebrauchs- und Leihrenten-Contracte, mithin von 150 M. — 1 M. 50 ζ und so weiter für jede angefangenen 50 M. — 50 ζ

Den Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die kaiserlichen Post-Anstalten.

Deutscher Wechselstempel-Zarif.
(Gültig v. 1. Juli 1879 ab.)

Es beträgt die Stempelgebühr auf Beträge

bis zu	200 M.	M. —. 10	von 600 — 800 "	M. —. 40
von 200 — 400 "	" —. 20	" 800 — 1000 "	" —. 50	
" 400 — 600 "	" —. 30	" 1000 — 2000 "	" 1.—	

für jedes folgende angefangene Tausend 50 ζ mehr. Reichs-Wechselstempelmarken sind bei jeder Postanstalt in folgenden Werthbeträgen zu haben: 10, 20, 30, 40, 50 ζ , 1 M. 50 ζ , 2 M., 3 M., 50 ζ , 3 M., 3 M. 50 ζ , 4 M., 4 M. 50 ζ , 5 M., 10 M., 15 M. und 30 M. Ebenfalls gestempelte Wechselstempel-Blanquets bis zu Werthbeträgen von 3 M.

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.
(Von den Handelsbüchern.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgehandelten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abichluß zu machen; er hat demnachst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht jährlich in jedem Jahre geziehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzugeben, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzugeben, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen. Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Zuschreiben oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben gezeichneten letzten Eintragung an geordnet aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.